

Hinweise zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Gemeinderatswahl 2024 in Schwieberdingen, Stand: 15.01.2024

1. Wahltag

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat den 9. Juni 2024 als Wahltag für die Gemeinderatswahl bestimmt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderatswahl gelten:

- die Gemeindeordnung (GemO),
- das Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- die Kommunalwahlordnung (KomWO)

in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schwieberdinger Bürger,

dies sind alle

- Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Schwieberdingen ihre Hauptwohnung haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Wer sein Wahlrecht durch Fortzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und binnen drei Jahren wieder zuzieht oder die Hauptwohnung begründet, wird mit dem Tag der Anmeldung wieder wahlberechtigt und wählbar.

4. Wahlsystem

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind (insgesamt 18). Die Wahlberechtigten können Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und einzelnen Bewerbern bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Die 18 zu besetzenden Sitze werden zunächst nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt. Die Anzahl der Sitze, die ein Wahlvorschlag erhält, ist dabei alleine von der erreichten Gesamtstimmenzahl abhängig. Theoretisch kann es sogar vorkommen, dass der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat, keinen Sitz im Gemeinderat erhält, weil sein Wahlvorschlag insgesamt zu wenige Stimmen errungen hat.

Die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber wird erst in einem zweiten Schritt herangezogen. Dabei werden die errungenen Sitze eines Wahlvorschlags den Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen zugeteilt.

5. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Wahl. Diese wird in Schwieberdingen am 08.02.2024 im Amtsblatt erfolgen.

Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7:30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Die Einreichungsfrist endet am **28. März 2024** (73. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**.

Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Später eingegangene Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

Die Wahlvorschläge nebst erforderlichen Anlagen müssen handschriftlich unterschrieben und im Original beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses eingereicht werden. Bitte verwenden Sie auf dem Umschlag die Bezeichnung „Wahlvorschlag“.

6. Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich bei den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach ihren Stimmzahlen bei der letzten Gemeinderatswahl.

Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

7. Name oder Kennwort des Wahlvorschlags

Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen den satzungsgemäßen Namen in seinem vollen Wortlaut samt einer eventuell vorhandenen Kurzbezeichnung enthalten.

Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, muss ein Kennwort geführt werden. Dieses kann zum Beispiel der Name eines Bewerbers (z.B. "Wählergruppe Mustermann") oder eine politische Parole sein. Das Kennwort eines Wahlvorschlags darf jedoch nicht den Anschein erwecken, es handle sich um eine Partei (vgl. § 18 Abs. 4 S. 5 KomWO).

8. Aufstellungsversammlung

Das Aufstellungsverfahren für die Wahlbewerber ist durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung streng formalisiert. Um jede Gefährdung der Zulassung eines Wahlvorschlags auszuschließen, empfehlen wir dringend, die für die Aufstellung eines Wahlvorschlags geltenden Rechtsvorschriften (§§ 8 und 9 KomWG, §§ 13 – 19 KomWO) genau zu beachten.

8.1. Frühester Beginn der Aufstellung

Der früheste Zeitpunkt für die Aufstellung von Bewerbern war der **20. August 2023**.

8.2. Anzahl und Geschlecht der Bewerber

Entsprechend der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte kann ein Wahlvorschlag bis zu 18 Bewerber umfassen.

Es können bei der Wahl der Bewerber zusätzlich "Ersatzbewerber" gewählt werden. Diese können im Falle des Ausscheidens von Bewerbern vor der Zulassung des Wahlvorschlags unter den Voraussetzungen von § 16 KomWO noch „nachrücken“. Die Ersatzbewerber dürfen nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, müssen aber in der Niederschrift der Aufstellungsversammlung eindeutig benannt werden. Ebenso muss ihre Reihenfolge festgelegt werden. Die Wahl der Ersatzbewerber hat nach denselben Vorschriften zu erfolgen wie die Wahl der Bewerber im Wahlvorschlag selbst.

Bei Wahlvorschlägen, die weniger als 18 Bewerber enthalten, entsteht bei unverändert oder im Ganzen gekennzeichnet abgegebenen Stimmzetteln immer eine entsprechende Anzahl von nicht abgegebenen Stimmen, da in diesem Fall jeder Bewerber eine Stimme erhält.

Beispiele:

- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der 18 Bewerber enthält, erhält 18 Stimmen, alle Stimmen werden abgegeben.
- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der nur 9 Bewerber enthält, erhält 9 Stimmen, 9 Stimmen werden nicht abgegeben.
- Ein im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel eines Wahlvorschlags, der einen Bewerber enthält, erhält eine Stimme, 17 Stimmen werden nicht abgegeben.

Nach § 9 Abs. 6 KomWG sollen Männer und Frauen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist jedoch freiwillig und nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags. Zur Aufnahme von nonbinären Personen in den Wahlvorschlag enthalten die Rechtsvorschriften keine Empfehlung.

8.3. Bewerberaufstellung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung (also verdeckt auf Stimmzetteln) nach dem in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung vorgesehenen Verfahren gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Eine Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet (Gemeinde Schwieberdingen). Eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von der Mitgliederversammlung gewählten, im Wahlgebiet wahlberechtigten Vertreter.

Hat eine Partei oder eine Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, so können nicht etwa die einzelnen Untergliederungen nur Teile des Wahlvorschlags aufstellen. Vielmehr müssen alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an der Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags mitwirken können, sei es in der Form der Vertreterversammlung oder einer gemeinsamen Versammlung aller Untergliederungen.

8.4. Bewerberaufstellung anderer (nicht mitgliedschaftlich organisierter) Wählervereinigungen

Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Anhängerversammlung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger in geheimer Abstimmung (also verdeckt auf Stimmzetteln) gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Eine Anhängerversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet (Gemeinde Schwieberdingen). Wie die Versammlung gebildet wird (z.B. durch öffentliche Einladung der Anhänger oder Einzeleinladung), bleibt der Wählervereinigung überlassen.

8.5. Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Über die Wahl der Bewerber und über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Anhänger und das Abstimmungsergebnis anzugeben ist.

Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung (außer Bewerbungen von nicht-mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen) durchgeführt worden sind.

Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs "Versammlung" nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist. Parteien oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen mit weniger als drei Mitgliedern im Wahlgebiet können keinen Wahlvorschlag einreichen, weil das Zustandekommen einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen ausgeschlossen ist.

9. Angaben zur Person der Bewerber

Maßgeblich sind die Einträge im Melderegister. Anzugeben sind die Familiennamen, die Vornamen, der Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.

Die folgenden Regeln sind einzuhalten, um eine Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten.

9.1 Namen

Es sind alle Vornamen anzugeben. Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen.

Zusätzlich zum Nachnamen können ein Doktorgrad oder ein Ordens- oder Künstlernamen akzeptiert werden, wenn diese im Pass oder Ausweis eingetragen sind.

Weitere Zusätze zum Doktorgrad (wie „Dr. jur.“ oder „Dr. med.“ sind nicht zulässig.

9.2 Beruf oder Stand

Durch die Berufs- oder Standesangabe soll den Wählenden die Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin deutlich gemacht werden, welche Tätigkeit der Bewerber derzeit ausübt oder in seinem Berufsleben ausgeübt hat.

Zulässig ist die Angabe

- des tatsächlich und hauptsächlich ausgeübten Berufs,
- eines akademischen Grades (z.B. Dipl.-Ing. Architektur) oder einer Amtsbezeichnung (z.B. Stadtverwaltungsrat). Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Vertretung des Wahlvorschlags

Mehrere Berufsangaben sind nur dann zulässig, wenn diese Berufe unabhängig voneinander in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen tatsächlich ausgeübt werden.

Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, kommt die Angabe

- eines Standes (z.B. Hausfrau, Rentner, Student, Auszubildender) oder
- eines früheren Berufs (z.B. „Bankdirektor i.R.“, „Elektriker, z.Zt. arbeitslos“) in Betracht.

Funktionen (z.B. Betriebsratsvorsitzender) können nur dann angegeben werden, wenn die Person für diese Tätigkeit zu 100% freigestellt ist.

Nicht zulässig sind explizite Hinweise auf den Arbeitgeber, ebenso wie ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Gemeinderat oder Vereinsvorstand).

Da der Platz auf dem Stimmzettel begrenzt ist, müssen längere Angaben ggf. abgekürzt werden.

9.3 Geburtstag

Die Angabe des Geburtsdatums dient der eindeutigen Feststellung der Identität und Wählbarkeit der Bewerber. In der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber wird nur das Geburtsjahr angegeben.

9.4 Staatsangehörigkeit (nur bei Unionsbürgern)

Unionsbürger müssen dem Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO eine eidesstattliche Versicherung, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben, beifügen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt, ist eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass er die Wählbarkeit in diesem Mitgliedstaat nicht verloren hat bzw. dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

Unionsbürger, die aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung wählbar und nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, haben in einer eidesstattlichen Versicherung ferner zu erklären, in welchem Zeitraum sie vor dem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung ihre Hauptwohnung in Schwieberdingen innehatten.

9.5 Anschrift der Hauptwohnung

Die Angabe der Wohnungsanschrift dient der eindeutigen Feststellung der Identität und Wählbarkeit der Bewerber.

In der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber und auf dem Stimmzettel wird zum Schutz der Privatsphäre der Bewerber nur noch der Wohnort (Hauptwohnung) oder eine sonstige ortsübliche Bezeichnung für den Teil des Gemeindegebiets des Bewerbers angegeben und nicht mehr wie bei der letzten Wahl die vollständige Anschrift.

10. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vgl. auch § 11 Abs. 3 PartG, § 26 Abs. 2 BGB). Besteht der Vorstand oder bestehen die sonst Vertretungsberechtigten aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person.

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, kann sie nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen. Wer in einem solchen Fall den Wahlvorschlag als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat, richtet sich nach der internen Regelung der Partei oder der Wählervereinigung; im Zweifelsfalle empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen.

Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

11. Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- je Bewerber eine schriftliche Erklärung, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich;
- je Unionsbürger die eidesstattliche Versicherung; sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit; sofern Unionsbürger nicht der Meldepflicht unterliegen, außerdem eine eidesstattliche Versicherung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bewerberaufstellung und die eidesstattliche Versicherung nach § 9 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes;
- 50 gültige Unterstützungsunterschriften, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss (siehe 12.). Formulare werden vom Wahlamt erst nach der Aufstellungsversammlung und nur auf Anfrage ausgegeben.

Die Anlagen sind bis zum Ende der Einreichungsfrist vorzulegen. Nach dem Ablauf der Frist ist das Nachreichen von Unterlagen ausgeschlossen.

12. Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich

- für Wahlvorschläge von Parteien, die aktuell im Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind (CDU, Grüne, FDP, SPD)
- für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, die aktuell im Gemeinderat vertreten sind und deren Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung gewählten und aktuell im Gemeinderat vertretenen Personen unterschrieben ist (FWV, ABG)

Alle anderen Wahlvorschläge müssen von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlamt auf Anforderung gebührenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name des einreichenden Wahlvorschlags und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG zu bestätigen.

Bitte beachten Sie als Wahlvorschlagsträger auch die Notwendigkeit Ihrerseits von Angaben auf Seite 2 des Formblattes (Datenschutzinformation).

Ein Wahlberechtigter kann für die gleiche Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Hat jemand entgegen des Verbots der Mehrfachunterschriften für die gleiche Wahl mehrfach unterzeichnet, sind sämtliche Unterschriften unheilbar ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Versammlung nach § 9 KomWG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

13. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen werden. Ebenso ist die Auswechslung von Bewerbern vor Ablauf der Einreichungsfrist aus jedem Grund und in jedem Umfang möglich. Sie setzt allerdings den Nachweis einer neuen Bewerberaufstellung nach § 9 KomWG und bei Wahlvorschlagsträgern ohne Unterstützungsunterschriftenprivileg die Beibringung neuer Unterstützungsunterschriften voraus.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach Ablauf der Einreichungsfrist, so gelten die Erleichterungen des § 16 Abs. 2 KomWO mit der Maßgabe, dass eine Zurücknahme oder Änderung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zulässig ist, und nur in der Weise, dass der Wahlvorschlag an letzter Stelle durch einen neuen Bewerber bzw. eine neue Bewerberin ergänzt wird.

Diese Erleichterungen gelten aber auch dann, wenn ein solches Ereignis so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt und etwa erforderliche Unterschriften nach § 8 Abs. 1 KomWG nicht mehr eingeholt werden können.

14. Hinweise für gemeinsame Wahlvorschläge

Parteien und Wählervereinigungen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag vereinbaren.

14.1. Name und Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags

Der gemeinsame Wahlvorschlag muss eine klare Bezeichnung haben. In dieser Bezeichnung müssen verwendet werden:

- Die Namen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen einschließlich eventueller Kurzbezeichnungen,
- soweit Wählervereinigungen beteiligt sind, die keine Namen führen, für diese ein Kennwort.

Bereits die Bezeichnung des Wahlvorschlags muss Aufschluss darüber geben, ob es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag handelt.

14.2. Aufstellung der Bewerber von gemeinsamen Wahlvorschlägen

Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierung nach den für diese geltenden einschlägigen Satzungs- und Verfassungsregeln unterzeichnet werden.

Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG aufgestellt und sind nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen an dem Wahlvorschlag beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern unterzeichnet werden, die an der gemeinsamen Aufstellungsversammlung teilgenommen haben; unter diesen Unterzeichnern müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern unterzeichnet, müssen die weiteren vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt den Anhängern überlassen. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Anhänger muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Abs. 2 KomWO).

14.3. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge

Für gemeinsame Wahlvorschläge sind 50 Unterstützungsunterschriften einzureichen. Die Unterstützungsunterschriften können erst geleistet werden, wenn das Aufstellungsverfahren abgeschlossen ist.

15. Vertrauensleute

In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

Die Vertrauensleute haben im Wahlverfahren eine für die Wahlvorschläge wichtige Funktion: Sie sind der zuständige Ansprechpartner und Adressat für Mitteilungen von Wahlorganen, insbesondere wenn der eingereichte Wahlvorschlag Mängel aufweist. Sie müssen von den Parteien und den Trägern von Wählervereinigungen ausreichend legitimiert sein, da nur sie - jeder für sich - berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

Es empfiehlt sich deshalb, die Mobiltelefonnummern und die E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen anzugeben.

16. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln

Das Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge im Auftrag des Gemeindevahlleiters. Werden dabei Mängel festgestellt, tritt es sofort mit den Vertrauensleuten in Kontakt und fordert zur Aufhebung der Mängel auf.

Damit genügend Zeit zur Mängelbehebung zur Verfügung steht, empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Einreichung des Wahlvorschlags.

17. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevahlausschuss entscheidet voraussichtlich in KW 14 oder 15, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen, nach derzeitigem Stand am **8. April 2024**. Die Vertrauensleute der Wahlvorschläge erhalten zu dieser Sitzung eine Einladung. Nach § 18 Abs. 1 KomWO muss die Zulassung spätestens am 59. Tag vor der Wahl (11. April 2024) erfolgen.

18. Übernahme des Mandats, Ablehnung, Hinderungsgründe

Ein Gewählter hat grundsätzlich die Verpflichtung, das Amt anzunehmen (§ 15 GemO). Eine Ablehnung des Amtes kann nur erfolgen, wenn durch den Gemeinderat das Vorliegen eines wichtigen Grundes anerkannt wird (§ 16 GemO).

Lehnen Gewählte das Amt innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ab, ist die Entscheidung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats zu treffen. Wenn der wichtige Grund anerkannt wird, tritt die gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein; es rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Bewerber, die die Wahl aus einem wichtigen Grund nicht annehmen, werden nicht zu Ersatzpersonen.

Zu den wichtigen Gründen nach § 16 GemO zählen unter anderem:

- häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheit,
- anhaltende Krankheit,
- Alter über 67 Jahre,
- wenn die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Fürsorge der Familie erheblich behindert,
- wenn der Gewählte aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde.

Nach § 29 GemO sind unter anderem folgende Personen gehindert, das Amt aufzunehmen:

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde Schwieberdingen oder eines Zweckverbandes, dem die Gemeinde angehört sowie Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

19. Formulare und Vordrucke

Das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt für die Unterstützungsunterschriften erhalten Sie auf Anforderung bei unten genannter E-Mail-Adresse. Da Sie schriftlich bestätigen müssen, dass Ihre Aufstellungsversammlung bereits stattgefunden hat, bitten wir Sie um persönliches Erscheinen. Eine Terminvereinbarung ist wünschenswert.

Alle anderen Vordrucke wie

- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber
- Wahlvorschlag
- Zustimmungserklärung (alle Bewerber)
- Versicherung an Eides statt (nur Unionsbürger)

Stellen wir Ihnen gerne als ausfüllbare Vordrucke im PDF-Format zur Verfügung.

Zur Vermeidung von zeitaufwendigen Rückfragen wegen Unleserlichkeit, empfehlen wir Ihnen, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Bitte fordern Sie die Unterlagen bei den unten angegebenen Kontaktdaten an.

Bezüglich der Einreichung von Wahlvorschlägen, beachten Sie die Ausführungen unter Nr. 5.

20. Geschäftsstelle des Gemeindevorstandes

Gemeinde Schwieberdingen

Ordnungsverwaltung -Wahlen

Schloßhof 1

71701 Schwieberdingen

Telefon: 07150/305-137

E-Mail: c.kroll@schwieberdingen.de